

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

IV. Einführung von Schiffsdienstbüchern. Gesetz vom 14. April 1857.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

zum Obersteuermann, welche regelmäßig am Schlusse der erwähnten beiden Lehrkursus öffentlich stattfinden, desgleichen die Vorprüfungen zum Eintritt in die Obersteuermannsschule werden künftig vor einer förmlichen Prüfungs-Commission nach einem bestimmten Reglement abgehalten.

Diese Commission besteht aus:

1. einem juristischen Mitgliede der Schifffahrtscommission,
2. den Navigationslehrern,
3. einem Mathematiker von Fach,
4. einem Aheeder,
5. zwei Schiffscapitainen, für die Prüfung in den praktischen Fächern.

9. Das Schulgeld beträgt in beiden Classen monatlich drei Thaler Courant.

IV. Einführung von Schiffsdienstbüchern.

Gesetz vom 14. April 1857.

Art. 1. §. 1. Jeder, welcher auf einem Oldenburgischen Schiffe von fünf Schiffslasten und darüber, sei es für eine Reise oder auf längere Zeit, Dienste nimmt, muß mit einem vorschriftsmäßig ausgefertigten Schiffsdienstbuche versehen sein.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur Statt:

a) bei dem Schiffer, sowie bei mehreren Eigenthümern eines Schiffes, welche dasselbe gemeinschaftlich befahren, ohne in dem Verhältnisse von Borgesezten und Untergebenen zu einander zu stehen;

b) bei denjenigen Schiff sleuten, welche der Schiffsführer etwa im Auslande angenommen hat, bis das Schiff

nach einem Oldenburgischen Hafen oder nach der Weser, Jade oder Ems zurückkehrt und von dort eine neue Reise antritt.

§. 3. Die Familienglieder des Schiffers, welche mit demselben fahren (§. 1.), sollen gleichfalls mit einem Schiffsdienstbuche versehen sein, wenn ihnen auch ein bestimmter Lohn nicht zugesichert ist.

Art. 2. §. 1. Die Ausfertigung des Schiffsdienstbuches geschieht bei demjenigen zum Visiren der Schiffspapiere und zur Ausfertigung der Musterrollen bestimmten Beamten, in dessen Bezirk der Schiffsmann nach dem in Art. 11. bestimmten Zeitpunkte zuerst in Dienst tritt.

§. 2. Form und Inhalt des Schiffsdienstbuches sollen von der Regierung festgestellt werden.

§. 3. Der Ausfertigung eines neuen Schiffsdienstbuches bedarf es nicht, wenn der Schiffsmann bereits ein auf Grund der Regierungsbekanntmachung vom 20. März 1848, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die Mannschaften der von der Weser aus fahrenden Oldenburgischen Schiffe, für ihn ausgefertigtes Dienstbuch besitzt.

§. 4. Die Regierung ist ermächtigt auszusprechen, daß es zur Erfüllung der Bestimmungen in Art. 1. §. 1. dieses Gesetzes genügt, wenn Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates, welche auf einem Oldenburgischen Schiffe Dienste nehmen wollen, ein nach den in ihrer Heimath geltenden Anordnungen ausgefertigtes Schiffsdienstbuch besitzen.

Art. 3. §. 1. Der um die Ausfertigung eines Schiffsdienstbuches nachsuchende Inländer hat seinen Geburtschein, auch, falls er militairpflichtig ist, eine Bescheinigung des zuständigen Amtes beizubringen, daß und auf wie lange ihm ein Dienstbuch ausgefertigt werden kann; zugleich hat derselbe gewissenhaft anzugeben, ob und in welcher Eigenschaft er bereits zu Schiffe gefahren.

Ausländer, welche um die Ausfertigung eines Schiffsdienstbuches nachsuchen, haben sich über ihre Persönlichkeit und, wenn sie einem deutschen Bundesstaate angehören, über die Erfüllung ihrer Militairpflicht genügend auszuweisen.

§. 2. Tritt ein Schiffsmann in eine höhere Dienstclasse ein, als in seinem Schiffsdienstbuche angegeben, so ist dies in demselben unter Angabe des Zeitpunctes nachträglich zu bemerken, und zwar, wenn solches im Inlande geschieht, sofort durch denjenigen Beamten (Art. 2. §. 1.), in dessen Bezirk das Schiff liegt, wenn solches aber im Auslande geschieht, durch den Schiffsführer.

§. 3. Für einen Steuermann eines Oldenburgischen Seeschiffs darf ein Schiffsdienstbuch nicht eher ausgefertigt, und die Eigenschaft eines Schiffsmanns als Steuermann in ein bereits ausgefertigtes Schiffsdienstbuch nicht eher eingetragen werden, bis nachgewiesen worden, daß derselbe den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. August 1856 über die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann eines Oldenburgischen Schiffes genügt habe.

Art. 4. §. 1. Für Minderjährige darf nur dann ein Schiffsbuch ausgefertigt werden, wenn dieselben die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes, sich zu Schiffsdiensten zu vermiethen, beigebracht haben.

Diese Zustimmung gilt als unbedingt erteilt, wenn nicht der Vater oder Vormund im Schiffsdienstbuche hat bemerken lassen, daß und wie weit er sich das Zustimmungsrecht vorbehalten habe.

§. 2. Der Minderjährige, welcher die Zustimmung, sich zu Schiffsdiensten zu vermiethen, erhielt, ist rücksichtlich aller durch die von ihm demgemäß eingegangenen Dienstverhältnisse begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere auch rücksichtlich des darnach etwa erforderlichen Auftretens vor Gericht den selbstständigen Großjährigen gleich zu achten, jedoch kann das Gericht die Zuziehung des

gesetzlichen Vertreters zu den gerichtlichen Verhandlungen verlangen.

§. 3. Knaben, welche noch schulpflichtig sind, bedürfen bei jedem neuen Vermiethen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 5. Die Annahme eines Schiffsmannes, der mit einem Schiffsdienstbuche nicht versehen, ist verboten.

Art. 6. §. 1. Bei der Annahme eines Schiffsmannes ist das Nöthige über das eingegangene Dienstverhältniß in dem Schiffsdienstbuche zu bemerken und von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter und dem Inhaber zu unterzeichnen.

§. 2. Der Vertrag ist für beide Theile bindend, sobald die desfällige Bemerkung in das Schiffsdienstbuch eingetragen und unterzeichnet ist, und wird der Schiffsmann dadurch verpflichtet, die herkömmliche Musterrolle zu unterzeichnen, wenn das Schiff eine solche zu führen hat.

§. 3. Weigert sich ein Schiffsmann, seinen Dienst anzutreten oder die Musterrolle zu unterzeichnen, so ist er vom Amte zum Ersatz des dadurch veranlaßten Schadens und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten und zu dem Ende nöthigenfalls an Bord des Schiffes zu bringen, wenn nicht der Schiffsführer es vorzieht, an dessen Stelle einen Anderen zu miethen.

Die geschehene Weigerung ist im Schiffsdienstbuche zu bemerken (Art. 7. §. 1.).

Art. 7. §. 1. Jeder Schiffsmann hat sein Schiffsdienstbuch auf Verlangen jeder Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

§. 2. Jeder auf einem Küsten- oder Flußschiffe dienende Schiffsmann hat sein Schiffsdienstbuch jährlich dem zum Visiren der Registerbriefe der Küsten- und Flußschiffe bezeichneten Beamten zum Visiren vorzulegen, in dessen Bezirk das Schiff, auf welchem er dient, zu Hause gehört.

Art. 8. §. 1. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Schiffsführer den im Schiffsdienstbuch enthaltenen Vordruck eines Zeugnisses in allen Theilen treu und gewissenhaft auszufüllen und insbesondere zu bemerken, ob und wie weit der Inhaber den Diensten gewachsen sei, welche man von der Classe von Schiff sleuten, zu welchen derselbe gehört, zu erwarten berechtigt ist.

§. 2. Etwaige Beschwerden über das in dem Schiffsdienstbuche ausgestellte Zeugniß sind zunächst zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung bei den zur Ausstellung der Schiffsdienstbücher bestimmten Beamten, im Auslande bei dem dort etwa angestellten Oldenburgischen Consul anzubringen.

Art. 9. §. 1. Die Annahme eines Schiffsmannes ohne Schiffsdienstbuch, die Ersleichung eines solchen durch Angabe falscher Namen oder Vorzeigung falscher Zeugnisse, die Fälschung der in das Schiffsdienstbuch eingetragenen Zeugnisse, der wissentliche Gebrauch eines so verfälschten Dienstbuchs, absichtliche Vernichtung oder Verlust des Buchs, sowie jede andere Uebertretung oder Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Gesetzes, wird polizeilich mit Gefängniß oder Geldstrafen bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 2. Die zu erkennende Polizeistrafe kann bei Rückfällen, sowie bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 25 Thlr. Geldstrafe und acht Tage geschärftes Gefängniß gesteigert werden.

§. 3. Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen sollen zum Besten hülfbedürftiger Schiff sleute verwendet werden.

Art. 10. An Gebühren sind zu zahlen:

a) für das Schiffsdienstbuch und dessen Ausfertigung einschließlich der etwa erforderlichen Eintragung des Inhabers in die Listen der Schiff sleute 16 Grote;

c) zu mehr als 300 Schiffslasten, wenigstens drei Schiffszungen, die als solche in der Musterrolle bezeichnet sind, unter seiner Mannschaft haben.

§. 2. Als Schiffszunge ist nur derjenige anzusehen, der noch nicht länger als achtzehn Monate auf Seeschiffen gefahren hat.

§. 3. Die Musterrolle für ein Oldenburgisches Seeschiff darf nur dann ausgefertigt werden, wenn den Bestimmungen des §. 1. genügt wird, es sei denn, daß der Schiffer versichert, denselben nicht genügen zu können, und auch der Musterungsbeamte nicht im Stande ist, die erforderliche Zahl von Schiffszungen nachzuweisen.

B. Regierungsbekanntmachung vom 15. Juli 1858.

Auf Grund der Bestimmung in Art. 1. §. 2. des Gesetzes vom 5. v. M., betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten und Schiffszungen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seeschiffe von nicht mehr als 40 Schiffslasten bis zum 1. Januar 1861 auch ohne Annahme eines geprüften Steuermanns zur Musterung zugelassen werden können. Es darf dieses jedoch nur dann geschehen, wenn der die Stelle des Steuermanns vertretende Mann das zwanzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vier Jahre, darunter mindestens zwei Jahre als Vollmatrose, zur See gefahren hat.